

Allgemeine Bedingungen für ein Beschäftigungsversprechen nach erfolgreichem Studienabschluss

Bitte beachten Sie, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nur für Studierende gelten, die für einen der teilnehmenden Studiengänge an der University of Europe for Applied Sciences ("UE" oder „Hochschule“) immatrikuliert sind und der zwischen dem 01.09.2021 - 30.08.2022 beginnt.

Das UE Beschäftigungsversprechen

Wenn Sie sich für einen an diesem Programm teilnehmenden Studiengang an der UE einschreiben, diesen Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit mit der dafür festgelegten Mindestnote erfolgreich abschließen, und innerhalb von zwölf (12) Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums keine qualifizierte Beschäftigung erhalten oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können Sie an der UE:

- nach Ihrem **Bachelor-Studium** am **Standort Potsdam: ein Master-Studium** an einem frei wählbaren Standort der UE, oder
- nach einem bereits absolvierten Master-Studium an **der UE: ein weiteres Master-Studium** an einem frei wählbaren Standort der UE,

als Zweitstudium aufnehmen, ohne dafür Studiengebühren zu zahlen.

Diese Zusage unterliegt folgenden Bedingungen:

Definitionen:

Abschlussstermin	Das Datum, an dem Sie von der UE benachrichtigt werden, dass Sie die letzte Prüfungsleistung bestanden und damit Ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Dieses Datum wird vor Ausstellung Ihres Abschlusszeugnisses liegen.
AGB	Die Bedingungen der UE für Bachelor- und Masterstudiengänge, die für den jeweiligen Studiengang gelten, einschließlich der Gebührenordnung für Ihren Studiengang.
Bewerbungsstrategie für qualifizierte Beschäftigung	Ein mit dem Career Service der UE für Sie erarbeiteter Strategie- und Bewerbungsplan für eine qualifizierte Beschäftigung.
Erststudium	Jeder Bachelorstudiengang der UE ausschließlich am Standort Potsdam sowie jeder Masterstudiengang an einem Standort der UE in Deutschland
Gebühren Zweitstudium	Die für ein Masterstudium an der UE geltenden Studiengebühren (exkl. zusätzlicher Kosten)

Mindestnote	Note „1,7“ (entsprechend „2+“) oder besser (GPA > 85 Punkte), s. Anhang
Qualifizierte Beschäftigung	Eine Ihrem Abschluss entsprechende Voll- oder Teilzeitbeschäftigung im Angestelltenverhältnis in dem zum Studiengang Ihres Erststudiums gehörenden Berufsfeld oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (unabhängig vom Berufsfeld) in oder außerhalb Deutschlands
Vermittlungszeit- raum	Zeitraum von zwölf (12) Monaten, der am Tag nach dem Abschlusstermin (Beendigung des Studiums) beginnt und in dem Sie aktiv eine qualifizierte Beschäftigung suchen
Selbständige Tätigkeit	Die Ausübung einer Tätigkeit auf selbständiger Basis.
Studiengebühren	Der Betrag, den Sie an Gebühren für Ihr Studium an der UE zahlen (exkl. Zusätzlicher Kosten).
Teilnehmender Studiengang	Alle Bachelorstudiengänge am Standort Potsdam (IHub) sowie sämtliche Masterstudiengänge an allen Standorten der UE
Versprechen	Das UE-Beschäftigungsversprechen, wie oben beschrieben.
Zusätzliche Kosten	Sämtliche Gebühren, Kosten oder Auslagen, die keine Studiengebühren sind, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Unterkunft, Wohnen, Verpflegung, Lebensunterhalt, Reisen, Material, Computer oder IT-Ausstattung; • sämtliche Registrierungs-, Einschreibe- oder sonstigen Gebühren, die entweder von der UE, einem ihrer Partner und/oder einer Behörde in Verbindung mit Ihrem Studium erhoben werden; • Bibliotheksgebühren; • Kosten des Semestertickets • Druckkosten, • Kosten, die mit der Wiederholung einer Prüfung verbunden sind, etc.
Zweitstudium:	Jedes Master-Studium an einem frei wählbaren Standort der UE nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiengangs am Standort Potsdam oder eines Master-Studiengangs an einem der Standorte der UE (vorbehaltlich der Verfügbarkeit).

1. Anspruchsvoraussetzungen

Um einen Anspruch auf das Beschäftigungsversprechen zu haben, müssen Sie die folgenden Voraussetzungen ("**Anspruchsvoraussetzungen**") erfüllen:

- 1.1. Ihr Studium muss innerhalb des Zeitraums vom 01.09.2021 bis zum 30.08.2022 beginnen.
- 1.2. Das Studium wird in der festgelegten Regelstudienzeit absolviert. Der Studienbeginn wird nicht nachträglich verschoben, und es wird auch kein Urlaubssemester beantragt oder das Studium aus sonstigen Gründen unterbrochen.
- 1.3. Alle Prüfungen Ihres Erst-Studienganges müssen beim ersten Versuch und in der seitens der Hochschule dafür festgelegten Zeit bestanden werden.
- 1.4. Das Studium muss mindestens mit der Note „1,7“ oder besser abgeschlossen werden (GPA von mehr als 85 Punkte).
- 1.5. Soweit Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist, müssen Sie zu Beginn der Vermittlungsphase durch die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Sprachkurse oder eigene Sprachlernphasen das Sprach-Niveau „B2“ in der deutschen Sprache nachweisbar erreicht haben.
- 1.6. Sie müssen sich während des gesamten Vermittlungszeitraums nach besten Kräften bemühen, eine qualifizierte Beschäftigung zu finden.
- 1.7. Sie müssen mit dem Career Service der UE innerhalb von sechs (6) Wochen nach Beendigung des Studiums, d.h. nach erfolgreichem Bestehen der letzten Prüfungsleistung, eine Bewerbungsstrategie für eine qualifizierte Beschäftigung vereinbaren.
- 1.8. Sie müssen während des gesamten Vermittlungszeitraums kontinuierlich mit dem Career Service der UE im Austausch bleiben, um die Strategie eventuell anzupassen.
- 1.9. Soweit Sie:
 - 1.9.1. während des Vermittlungszeitraums die Zusage für eine qualifizierte Beschäftigung erhalten, diese aber nicht annehmen oder antreten; oder
 - 1.9.2. eine qualifizierte Beschäftigung während des Vermittlungszeitraums aufnehmen, aber während oder nach dem Vermittlungszeitraum aus irgendeinem Grund aus dieser Beschäftigung ausscheiden; oder
 - 1.9.3. während des Vermittlungszeitraums eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, diese jedoch wieder beenden,werden Sie als innerhalb des Vermittlungszeitraums in einem qualifizierten Beschäftigungs- bzw. Selbständigenverhältnis stehend angesehen, so dass kein Anspruch nach Maßgabe dieser Bedingungen besteht.

2. Geltendmachung

2.1 Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie einen berechtigten Anspruch auf die Geltendmachung des Beschäftigungsversprechens haben ("**Anspruch**"), schicken Sie innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Vermittlungszeitraums eine E-Mail [an](#) das UE Service Center und geben dabei folgende Informationen an:

- 2.1.1 Ihren vollständigen Namen und Matrikelnummer;
- 2.1.2 Studiengang und Campus, an dem Sie Ihr Studium absolviert haben;
- 2.1.3 Ihr Abschlussdatum;
- 2.1.4 gewünschter Masterstudiengang (sowie Nennung zwei weiterer – Masterstudiengänge als Alternative), gewünschter Studienort und -beginn, und

3

- 2.1.4 eine detaillierte Zusammenfassung der von Ihnen unternommenen Versuche, um eine qualifizierte Beschäftigung zu finden, einschl. der Termine, die Sie mit dem Career Service der UE hatten.
- 2.2. Die UE behält sich das Recht vor, weitere Informationen in Form von Nachweisen anzufordern sowie sonstige relevante Informationen zu berücksichtigen. Das Antragsformular wird Ihnen zusammen mit Angaben zu den erforderlichen Nachweisen nach Erhalt Ihrer E-Mail gemäß Absatz 2 zugeschickt.
- 2.3. Die UE prüft alle vollständigen Anträge und ist bestrebt, jedem Antragsteller innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen. Die Überprüfung des Anspruchs hängt von Ihrer Mitwirkung ab und kann sich daher verzögern, wenn Sie auf Nachfragen nicht umgehend reagieren oder Nachweise unvollständig einreichen.

3. Weitere Informationen

- 3.1 Bei der Prüfung Ihres Anspruchs wird die UE Sie auffordern, Nachweise über Ihre Bemühungen um eine qualifizierte Beschäftigung vorzulegen und eventuell von Ihnen benannte Personen kontaktieren, mit denen Sie in diesem Zusammenhang zu tun hatten. Um sicherzustellen, dass Sie diese Informationen vorlegen können, wird empfohlen, dass Sie:
- Originale oder Kopien aller Schreiben aufbewahren, die Sie verschicken und empfangen;
 - alle E-Mails aufzubewahren, die Sie senden und empfangen;
 - Kopien aller Anzeigen aufbewahren, auf die Sie geantwortet haben; und
 - Details zu allen Jobvermittlungen aufbewahren, an die Sie sich gewandt haben, sowie die Namen der Vermittler, mit denen Sie zu tun hatten.
- 3.2 Die UE kann den Career Service um Informationen über Ihre Kontakte bitten.

4. Umfang des Beschäftigungsversprechens

- 4.1 Wenn Ihr Anspruch im Rahmen des Beschäftigungsversprechens gegeben ist, können Sie an der UE:
- 4.1.1 nach Ihrem am Standort Potsdam absolvierten Bachelor-Studium einen Master-Studiengang an einem der Standorte der UE in Deutschland beginnen ("**Top-up Master**");
oder
- 4.1.2 nach Ihrem an der UE absolvierten Master-Studium einen weiteren Master-Studiengang an einem der Standorte der UE in Deutschland beginnen ("**Top-up Doppel-Master**");
- 4.2 Die UE wird sich bemühen, Ihnen die Aufnahme des Masterstudiums zu dem von Ihnen gewünschten Studienbeginn zu ermöglichen. Dies hängt jedoch u.a. davon ab, welche Studiengänge im jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden, von der Verfügbarkeit eines freien Platzes in dem von Ihnen gewünschten Studiengang sowie vom gewünschten Studienbeginn. Ein entsprechender Anspruch kann leider nicht gewährt werden. **Die Durchführung von Studiengängen hängt von einer Mindestteilnehmerzahl ab, so dass einzelne Studiengänge unter Umständen nicht jedes Semester angeboten werden.**
- 4.3 Es liegt in Ihrer Verantwortung, sich rechtzeitig mit der UE in Verbindung zu setzen, um den gewünschten Studiengang, -ort und -zeitpunkt anzumelden.
- 4.4 Eine Auszahlung eines den Studiengebühren für ein Master-Studium entsprechenden Betrages oder die Anrechnung des Wertes gegen eine andere Dienstleistung der UE, ein anderes Angebot, o.Ä. ist ausgeschlossen.

5. Ablauf des Zweitstudiums

- 5.1 Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden keine Studiengebühren für das Zweitstudium in einem Master-Studiengang an der UE erhoben.
- 5.2 Ihr Zweitstudium muss innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vermittlungszeitraums aufgenommen werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- 5.3 Der Studienablauf sowie ggf. vorhandene spezielle Zulassungsvoraussetzungen des Master-Studiengangs richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 5.4 Die Aufnahme des Masterstudiums unterliegt folgenden Bedingungen:
 - 5.4.1 Die Verfügbarkeit eines freien Platzes in dem von Ihnen gewünschten Master-Studiengang wie in Ziffer 4.2 aufgeführt.
 - 5.4.2 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des von Ihnen gewählten neuen Studiengangs.

6. Ausschlussgründe

- 6.1. Vorbehaltlich der anderweitigen Bedingungen des Beschäftigungsversprechens besteht kein Anspruch, wenn:
 - 6.1.1 die in diesen Bedingungen genannten Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen; und/oder
 - 6.1.2 einer der in Ziffer 1.9 dieser Bedingungen genannten Fälle vorliegt; und/oder
 - 6.1.3 Sie bei Geltendmachung des Anspruchs in irreführender, unehrlicher oder betrügerischer Weise handeln, relevante Informationen verheimlichen oder verschweigen, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei Beantragung machen.

7. Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Das Beschäftigungsversprechen kann nicht mit anderweitigen Rückerstattungen, Rabatten oder Gutschriften kombiniert werden, die von der UE angeboten werden.
- 7.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und anderen von der UE herausgegebenen Bedingungen, die für die Beschäftigungszusage relevant sind, haben diese Bedingungen Vorrang.
- 7.3 Rechte aus diesen Bedingungen können nicht an eine andere Person (einschließlich einer Firma oder eines Unternehmens) übertragen oder abgetreten werden.
- 7.4 Die Haftung der UE für jegliche Ansprüche (ob vertraglich oder außervertraglich) unter Geltung dieser Bedingungen ist auf den Höchstbetrag des Masterstudiengangs beschränkt, den Sie gewählt hätten, wenn Sie einen Anspruch erfolgreich geltend machen könnten.
- 7.5 Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Berlin, ansonsten der Wohnort des Antragstellers.

Gültig ab 01.07.2021

Notenübersicht:

Note		Grade Points	Æ	Beschreibung
1,0	sehr gut	95 - 100	98	Eine hervorragende Leistung
1,3	sehr gut	90 - 94	92	
1,7	gut	85 - 89	87	Eine Leistung, die (erheblich) über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	gut	80 - 84	82	
2,3	gut	75 - 79	77	
2,7	befriedigend	70 - 74	72	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	befriedigend	65 - 69	67	
3,3	befriedigend	60 - 64	62	
3,7	ausreichend	55 - 59	57	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	ausreichend	50 - 54	52	
5,0	nicht ausreichend	0 - 49	25	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.